

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Engleich Organ für die Bekanntmachungen des Preisanschlusses des Oberrheinischen Kreises.

Nr. 47.

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 19. April

1916

Bekanntmachung.

über den Verkehr mit Verbrauchszucker.
Vom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ufw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen

vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7.

Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abs. 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokoladen oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11.

Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verkehre darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

§ 13.
Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler.

§ 14.
Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Zucker, der im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
- b) Zucker, der im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;
- c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;
- d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15.
Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16.
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und **Gemeinden durch deren Vorstand** wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderlichen Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag

§ 20.
Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Bad Homburg v. d. H., den 17. April 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Tees im Inland dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., in Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschuß vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Auslande Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Befichtigung zu stellen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Tee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er den Tee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat der Kriegsausschuß die Uebernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Tee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 4.

Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 5.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8.
Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.
Der Erlass von Vorschriften über die Durchfuhr von Tee bleibt vorbehalten.

§ 10.
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 13. April 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.
Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlämmern wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.
Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.
Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.
Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Frhr. von Falkenhäusen.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden und Agl. Gendarmen werden ersucht, die Beachtung des Verbotes zu überwachen.

Bad Homburg v. d. H., den 18. April 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Für Charfreitag und die Feiertage
größte Auswahl in sämtl.

Fluss- und Seefischen

empfiehlt

Louisenstr. 46.

Ch. Pfaffenbach

Telefon 290.

Erstes und größtes Spezialgeschäft am Platze.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Möbilen, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße Erledigungen von **Pfandverkäufen, Nachlassen, Konkursen**.
erner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzeilmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von **Möbilen, Wertgegenstände etc.** unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beedigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe.

Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 772.

Frachtbriefe

auch mit Firmaeindruck liefert
billigst die Preisblatt-Druckerei.

Esst fische, billig, nahrhaft und gesund!

Massenfischverkauf unter städt.
Preiskontrolle.

Kablau ohne Kopf
Mk. 1.20

" mit Kopf 90 "

Bratschellfische 75 "

Stoßfische 50 "

Lautenschläger.

Fischhaus.

Freibank.

Donnerstag, den 20. April, vormittags von 8^{1/2} bis 9 Uhr wird auf dem Schlachthof **Schweinefleisch (1^{1/2} Ztr.)** zum Preise von **150 Pfg. pro Pfund** verkauft.

Verabfolgt werden nur Stücke von ca. 1^{1/2} Pfund.

Bad Homburg v. d. H., den 19. 4. 1916.

Die Schlachthofverwaltung

Für die Feiertage

empfehlen wir:

Beliebte preiswerte Sorten aus eigener Kellerei:

F. Weine

Weißer Tischwein	1/1 Flasche	90 Pfg.
Waldbödelheimer	1/1 "	110 "
Riesheimer	1/1 "	150 "
Ritteler (Mosel)	1/1 "	100 "
Roter Tischwein	1/1 "	120 "
Ober-Jugelsheimer	1/1 "	140 "
Chateau Dion (Bordeaux)	1/1 "	140 "
St. Estéphe (Bordeaux)	1/1 "	170 "

NB. Sämtliche Weinpreise einschließlich Flasche, für welche 10 Pfg. inbegriffen sind.

Feinste Paterno Halb- und

Doppelblut-Orangen

1 Stück	10	11	15	18	3
3 Stück	28	32	45	54	3

Ersatz für frische Vollmilch:

Trocken-Vollmilch

(aus bester Kuhmilch hergestellt)
Paket 24 Pfg.

Lacto-Cipulver

Ersatz für frisches Ei,
Paket 20 u. 82 Pfg.

Buddingpulver

Schokolade 16 Pfg. Vanille Mandel
Paket 14 Pfg.

Dr. Detters Pfannkuchepulver

Paket 10

Billiges Kompott: **Breiselbeeren** lose 60 Pfg. Pfd.

Sardellen	1/4 Pfund	40 Pfennig
Sardinen	Dose	45-110 "
Seringe in Tomatensoße, ca. 400 Gr.	Dose	95 "

Schade & Füllgrabe

Königsplatz 38. Telefon 371.

Vorzügl. Stallstreu

Doppelzentner Mt. 2.⁵⁰

ist unsere Abfallholzwolle

abzuholen Hohemarkstr. 50.

Holzwoölfabrik „Cannus“ Oberursel.

la Brennholz

à Zentner Mt. 1.70

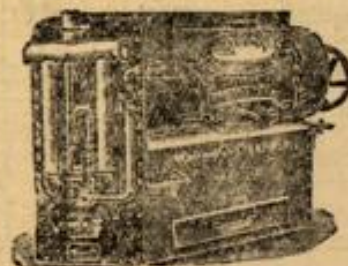
kann stets abgeholt werden.

Holzwoölfabrik „Cannus“ Oberursel,

Hohemarkstr. 50

Bettfedern reinigt

tadellos mit seiner neuesten
Thuringia-Maschine



Bestellungen werden sofort abgeholt und
die Federn im Beisein der werten Kund-
schaft gereinigt.

Hochachtungsvoll

Joh. Siegfahrt.

Zu vermieten

zum 1. April Gymnasiumstraße Nr. 8 erster
Stock schöne

5-Zimmerwohnung.

Näheres zu erfragen

Gymnasiumstraße Nr. 4 p.

Fensterflaggung Vaterland



Wird vollständig geliefert, ist
von Jedermann leicht anzu-
bringen ohne Mauerbeschä-
digung.

Alleinverkauf

für Homburg und Umgebung

J. Schächer,

Dorotheenstrasse 27.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Gründonnerstag, den 20. April

Vorm. 11 Uhr

Beichtvorbereitung für das Abendmahl am
Karfreitag.

Herr Dekan Holzhausen.

Karfreitag, den 21. April

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Dekan Holzhausen (Jes. 53)

Im Anschluß an den Gottesdienst

Feier des hl. Abendmahls.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

(Math. 27, 45 u. 46)

Nachmittags 5-5 1/2 Uhr als zur Zeit der
Grablegung unseres Herrn, Läuten mit allen
Glocken.

5 1/2 Uhr Liturgischer Gottesdienst für die
Kinder des Kindergottesdienstes und die Ge-
meinde: Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Karfreitag, den 21. April

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.